

**Satzung des Vereins  
Kindergarten Mülheim an der Ruhr, in Gambia, West Afrika e. V.,  
-Partner für Afrika**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Gemeinnützige Verein führt den Namen

Kindergarten Mülheim an der Ruhr, in Gambia, West Afrika e. V., - Partner für Afrika

und hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**

**Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der AO 77.

Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen in Afrika.

Der Verein will dieser Aufgabe insbesondere dienen durch Bereitstellung von Geldmitteln und Sachwerten für Maßnahmen zur Unterstützung im vorschulischen, schulischen und berufsbildenden Bereich.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jeder, der den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist, erwerben.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Sie üben die damit verbundenen Rechte durch einen Repräsentanten aus, den sie der Mitgliederversammlung schriftlich zu benennen haben.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Vereins haben keine Beiträge zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung,
- b) b) durch Ausschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes.

## § 5

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 7

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern in der Funktion als Schriftführer bzw. Schatzmeister
- c) dem stellvertretenden Schriftführer
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister.
- e)

Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand gem. § 26 BGB. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Nach Ablauf der Drei-Jahresfrist, für die der Vorstand gewählt worden ist, bleibt dieser so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte des Vereins und erstattet den Jahresbericht.

Der Schriftführer ist in Vereinsangelegenheiten federführend und unterstützt den Vorsitzenden.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstattet den Kassenbericht.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes sowie der Jahresrechnung und Vorlage der Tätigkeitsberichte
- c) Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen
- d) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 9**

### **Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Jahresbericht
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- c) Satzungsänderungen
- d) die Wahl des Vorstandes.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich und zwar möglichst im ersten Tertial einberufen werden.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden für das laufende Jahr zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und die Kassenunterlagen für das jeweils abgelaufene Jahr zu prüfen.

Außerordentliche Versammlungen können, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, auf Wunsch von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

## § 11

### **Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.
- f) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder.
- g) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 12

### **Schuldenhaftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vermögen des Vereins. Auf Vereinsvermögen haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch.

## § 13

### **Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation:  
„Ärzte ohne Grenzen“, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin,  
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14

### **Genehmigung durch das Finanzamt**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.